

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.1985

Geschäftszahl

83/07/0033

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0958/61 E 5. April 1962 VwSlg 5767 A/1962 RS 1

Stammrechtssatz

Ein geschlossener Hof, dessen Baulichkeiten erneuerungsbedürftig sind, kann die Hofeigenschaft dann nicht verlieren, wenn aus den dazu gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ein Ertrag gezogen werden kann, der zur Wiederherstellung der Baulichkeiten ebenso ausreicht, wie zur Erhaltung einer den Hof bewirtschaftenden Familie.